

3. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Papenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Der § 3 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 04.03.2002,
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2004 und
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17.10.2005
erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem
Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ festgesetzt, das einen
Hebesatz von 13,50 Euro je Berechnungseinheit (BE) für das Berechnungsjahr 2009
zugrunde legt, da einmalig die Plusdifferenz in Höhe von 2.630,45 € für den
Umlagezeitraum 2004 bis 2008 von den Gesamtkosten abgesetzt und reinkalkuliert
ist.

Ab dem Berechnungsjahr 2010 wird mit dem Hebesatz von 14,87 €/BE gerechnet.
Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3
geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.

Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 nach Größe und
Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der
Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur
Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr
festgesetzt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt,
erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Papenhagen. Die
Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur
Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je Hektar (ha)

- | | |
|--|---------------------|
| a) bebaubare und unbebaute Flächen
(z.B. Baugrundstücke, Gebäude- und Freiflächen u.a.) | 27,10 Euro = 2,0 BE |
| b) sonstige befestigte Flächen
(z.B. Straßen, Wege und Plätze) | 20,33 Euro = 1,5 BE |
| c) landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche | 13,55 Euro = 1,0 BE |
| d) forstwirtschaftlich genutzte Fläche | 6,78 Euro = 0,5 BE |
| e) Unland- oder Heidefläche | 10,84 Euro = 0,8 BE |
| f) Wasserfläche | 6,78 Euro = 0,5 BE |
| g) Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten
oder in Kernzonen festgesetzter Nationalpark | 2,71 Euro = 0,2 BE |

Der Hebesatz für das **Jahr 2009** beträgt **13,50 €/BE**.

Ab dem Jahr 2010 wird der Hebesatz mit **14,87 €/BE** angesetzt.

Im Hebesatz ist jeweils ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,98 €/BE enthalten.

Der Hebesatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis er durch Satzung neu festgesetzt wird.
Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Papenhagen, den 27.09.2009

- Siegel -

Unterschrift des Bürgermeisters
Ilona Kindler

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1 Kalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung